

55/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 38/J betreffend Arena Geschädigte (EuGH - Urteil vom 15. Juni 1999); Staatshaftung und Schadenersatzansprüche, welche die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 18. November 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 10 der Anfrage:

Um ein nicht abschätzbares Prozesskostenrisiko auszuschalten und die Kosten zu minimieren, hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen die Finanzprokurator bereits zur Aufnahme von Vergleichsverhandlungen ermächtigt.

Hinsichtlich der übrigen angesprochenen Aspekte (Höhe des Vergleichsangebotes, Stand der Vergleichsverhandlungen, Zahl der Geschädigten, bei der Finanzprokurator angemeldete

Ansprüche weiterer Geschädigter, Anerkennung von Ersatzansprüchen usw.) liegt die Zuständigkeit der Finanzprokurator und somit des Bundesministeriums für Finanzen vor.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Das Initiativrecht für Richtlinien (änderungs) vorschläge ist grundsätzlich der Kommission vorbehalten.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erschöpft sich in der Setzung der zur Umsetzung von EU - Recht erforderlichen innerstaatlichen Rechtsakte. Dementsprechend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten seiner Verpflichtung zur Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie durch Erlassung der Reisebürosicherungsverordnung nachgekommen. Die Reisebürosicherungsverordnung - RSV wurde mit BGBl. II Nr. 316/1999 neu erlassen und leistet dem Artikel 7 der Pauschalreiserichtlinie durch Festlegung umfassender finanzieller Sicherheitsstandards zugunsten der Verbraucher jedenfalls erschöpfend Genüge.